



Richtlinien für die Begleitenden

1. Grundsätzliches

Das Ziel der Begleitung ist *Begleitung* im Sinne des Daseins für Schwerkranke und Sterbende, vorwiegend in der Nacht, nach Möglichkeit aber auch tagsüber, stundenweise. Wir sind in der Nähe oder direkt am Krankenbett präsent, wie immer es gewünscht wird.

Wir unterstützen und entlasten so auch Angehörige.

Wir führen *keine* pflegerischen Handlungen durch und verabreichen *keine* Medikamente. Wir leisten keine Sterbehilfe.

Wir verstehen unseren Einsatz als Ergänzung zur Tätigkeit anderer Organisationen wie Spitex, medizinischer und seelsorgerischer Betreuung.

Voraussetzung ist der Grundkurs «Begleitung in der letzten Lebensphase», angeboten von der Caritas Luzern.

Als Unterstützung dienen die Aus- und Weiterbildungsangebote und die Austauschtreffen.

Der Einsatz erfolgt freiwillig und im Auftrag der Einsatzleitung.

2. Auftrag

Der Auftrag richtet sich nach den Statuten und dem Leitbild des Vereins Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi.

Die Begleitenden üben ihre Tätigkeit selbständig aus.

Sie begegnen den Schwerkranken und Sterbenden und deren Angehörigen mit Respekt.

Zum Wohle der eigenen Gesundheit gehen sie achtsam mit Nähe und Distanz um.

3. Organisation der Einsätze

Verantwortung

Die Einsatzleitung ist verantwortlich für die Organisation der Einsätze. Sie leistet einen Vermittlerdienst und ist Drehscheibe zwischen allen Beteiligten.

Einsatz

- Ein Einsatz dauert in der Regel 1 Nacht, halbe Tage oder bestimmte Stunden
- Die Einsatzdauer von acht zusammenhängenden Stunden soll nicht überschritten werden
- Die Einsatzleitung entscheidet über den Zeitpunkt und die Dauer des Einsatzes
- Abmachungen mit den zu Begleitenden oder Angehörigen sind ausschliesslich der Einsatzleitung vorbehalten
- Bei Bedarf werden die Begleitenden zum Einsatzort begleitet



Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden Region Rigi

Einsatzorte:

- im Bezirk Küssnacht und in den Gemeinden Greppen, Weggis, Vitznau, Meggen, Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel: zu Hause, in Heimen, oder Spitälern
- Wenn erforderlich, sind wir offen für Aushilfe bei ähnlichen Gruppen der Region

4. Zusammenarbeit

Die Begleitenden leisten ihren Dienst in Zusammenarbeit mit:

- Angehörigen der zu begleitenden Person und als Ergänzung zu Spitex, medizinischer und seelsorgerischer Betreuung

5. Informationspflicht

- Die Begleitenden rapportieren nach jedem Einsatz zuhause der Einsatzleitung telefonisch oder per Chat
- Belastende Situationen müssen mit der Einsatzleitung besprochen werden
- Bei Problemen, Unstimmigkeiten oder Differenzen mit Angehörigen oder der zu begleitenden Person ist die Einsatzleitung zu informieren
- Veränderungen während eines Einsatzes sind ebenfalls an die Einsatzleitung zu berichten und zu dokumentieren

6. Schweigepflicht

Für die Begleitenden gilt die Schweigepflicht nach STGB, Art. 321.

7. Qualitätssicherung & Fortbildung

Der Grundkurs „Begleitung in der letzten Lebensphase“ angeboten durch die Caritas Luzern ist Pflicht und soll nach Möglichkeit im ersten Einsatzjahr absolviert werden. Der Verein beteiligt sich an den Kosten.

Um die Qualität der Begleitung zu sichern, absolvieren die Begleitenden mindestens 2 Fortbildungen jährlich, welche vom Verein organisiert werden und für die Begleitenden kostenlos sind.

Bei externen Fortbildungen beteiligt sich der Verein an den Kurskosten.

Zusätzlich finden regelmässig Austauschtreffen statt.



8 Spesen

Den Begleitenden wird ein Unkostenbeitrag gemäss Einsatzplan überwiesen.

10. Geschenke

Grundsätzlich sollen keine Geschenke angenommen werden, mit Ausnahme kleiner Aufmerksamkeiten.

Möchte jemand die Begleitung entschädigen, so kommt dies dem Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden zugute, ebenfalls Legate oder Schenkungen.

11. Versicherung

Die Begleitenden sind für all ihre Versicherungen selbst verantwortlich, da mit dem *Verein Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden* kein Anstellungsverhältnis besteht. Für allfällige Haftpflichtforderungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Aufgabe der Begleitung stehen, besteht eine Haftpflichtversicherung des Vereins.

12. Ein- und Austritt

- Die Begleitenden treten dem Verein als natürliches Mitglied bei und übernehmen ihre ersten Einsätze nach Absprache mit der Einsatzleitung
- Die Begleitenden können jederzeit nach schriftlicher Mitteilung an die Einsatzleitung von ihrer Mitarbeit zurücktreten.
- Der Vorstand behält sich vor, Begleitende, die er für den Dienst im Sinne der Leitgedanken und Richtlinien als nicht mehr geeignet erachtet, vom Dienst freizustellen.

Küssnacht, im Mai 2022

Neufassung aufgrund Statutenänderung April 2022

Ersetzt alle bisherigen Richtlinien

* Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter